

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde St. Katharinen vom 03. Dezember 2019

Der Ortsgemeinderat St. Katharinen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (Gemo) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 03. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten
- III. Aushebung und Schließen der Gräber
- IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle
- VI. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör
- VII. Kostenerstattung für das Neuverlegen von Grababtrennungsplatten
- VIII. Sonstige Leistungen

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie der damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
3. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.

53562. St. Katharinen, 12. März 2020

(Willi Knopp)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Linz am Rhein, 12. März 2020

Linz am Rhein, 12. März 2020

Verbandsgemeindeverwaltung
Linz am Rhein
Hans-Günter Fischer
Bürgermeister

Ortsgemeinde St. Katharinen
Willi Knopp
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde St. Katharinen vom 03. Dezember 2019

I. Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Erd-Einzelgrabstätte

ab 01.04.2020.....	900,00 EURO
ab 01.01.2021.....	950,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.000,00 EURO

2. eine Erd-Doppelgrabstätte (Tiefengrabstätte)

ab 01.04.2020.....	1.860,00 EURO
ab 01.01.2021.....	1.920,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.980,00 EURO

3. eine Urneneinzelgrabstätte

ab 01.04.2020.....	540,00 EURO
ab 01.01.2021.....	570,00 EURO
ab 01.01.2022.....	600,00 EURO

4. eine Urnendoppelgrabstätte

ab 01.04.2020.....	1.240,00 EURO
ab 01.01.2021.....	1.280,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.320,00 EURO

5. eine Erd-Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

ab 01.04.2020.....	360,00 EURO
ab 01.01.2021.....	375,00 EURO
ab 01.01.2022.....	390,00 EURO

6. eine anonymen Erd-Grabstätte

ab 01.04.2020.....	900,00 EURO
ab 01.01.2021.....	950,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.000,00 EURO

7. eine anonymen Doppel Erd-Grabstätte

ab 01.04.2020.....	1860,00 EURO
ab 01.01.2021.....	1.920,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.980,00 EURO

8. eine anonymen Urnen-Grabstätte

ab 01.04.2020.....	540,00 EURO
ab 01.01.2021.....	570,00 EURO
ab 01.01.2022.....	600,00 EURO

9. eine Erd-Rasengrabstätte

ab 01.04.2020.....	1.450,00 EURO
ab 01.01.2021.....	1.500,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.550,00 EURO

10. eine Erd-Rasengrabstätte (Tiefengrabstätte)

ab 01.04.2020.....	2.960,00 EURO
ab 01.01.2021.....	2.020,00 EURO
ab 01.01.2022.....	3.080,00 EURO

11. eine Urneneinzelrasengrabstätte

ab 01.04.2020.....	1.090,00 EURO
ab 01.01.2021.....	1.120,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.150,00 EURO

12. eine Urnendoppelrasengrabstätte

ab 01.04.2020.....	2.340,00 EURO
ab 01.01.2021.....	2.380,00 EURO
ab 01.01.2022.....	2.420,00 EURO

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen
je Jahr für

1. eine Erd-Einzelgrabstätte (1/25 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	36,00 EURO
ab 01.01.2021.....	38,00 EURO
ab 01.01.2022.....	40,00 EURO

2. eine Erd-Doppelgrabstätte (Tiefengrabstätte) (1/30 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	62,00 EURO
ab 01.01.2021.....	64,00 EURO
ab 01.01.2022.....	66,00 EURO

3. eine Urneneinzelgrabstätte (1/15 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	36,00 EURO
ab 01.01.2021.....	38,00 EURO
ab 01.01.2022.....	40,00 EURO

4. eine Urnendoppelgrabstätte (1/20 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	62,00 EURO
ab 01.01.2021.....	64,00 EURO
ab 01.01.2022.....	66,00 EURO

5. eine Erd-Kindergrabstätte (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)
(1/15 der Ruhezeit)

ab 01.04.2020.....	24,00 EURO
ab 01.01.2021.....	25,00 EURO
ab 01.01.2022.....	26,00 EURO

6. eine Erd-Einzelrasengrabstätte (1/25 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	36,00 EURO
ab 01.01.2021.....	38,00 EURO
ab 01.01.2022.....	40,00 EURO

7. eine Erd-Doppelrasengrabstätte (Tiefengrabstätte) (1/30 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	62,00 EURO
ab 01.01.2021.....	64,00 EURO
ab 01.01.2022.....	66,00 EURO

8. eine Urneneinzelrasengrabstätte (1/15 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	36,00 EURO
ab 01.01.2021.....	38,00 EURO
ab 01.01.2022.....	40,00 EURO

9. eine Urnendoppelrasengrabstätte (1/20 der Nutzungszeit)

ab 01.04.2020.....	62,00 EURO
ab 01.01.2021.....	64,00 EURO
ab 01.01.2022.....	66,00 EURO

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nummer 1 erhoben.
4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig für jedes angefangene Jahr berechnet.
5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

II. Verleihung von Nutzungsrechten an gemischten Grabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Erd-Einzelgrabstätte (Gebühr für eine Erdbestattung und eine Urnenbestattung)

ab 01.04.2020.....	1.440,00 EURO
ab 01.01.2021.....	1.520,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.600,00 EURO

2. eine Erd-Doppelgrabstätte
(Gebühr für zwei Erdbestattungen und eine Urnenbestattung)

ab 01.04.2020.....	2.400,00 EURO
ab 01.01.2021.....	2.490,00 EURO
ab 01.01.2022.....	2.580,00 EURO

2. Bei der Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte sind zusätzlich als Gebühr je Beisetzung

ab 01.04.2020.....	540,00 EURO
ab 01.01.2021.....	570,00 EURO
ab 01.01.2022.....	600,00 EURO

zu zahlen.

Sofern bei einer Umwandlung einer bestehenden Grabstätte in eine gemischte Grabstätte eine Verlängerung des Nutzungsrechts erfolgen muss, so sind hierfür zusätzlich Gebühren nach I. Ziffer 2 zu zahlen.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.
4. Bei Verlängerungen, die nicht die gesamte Nutzungsdauer umfassen, werden die Gebühren anteilmäßig für jedes angefangene Jahr berechnet.
5. Bei vorzeitiger Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht erstattet.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Grabstätten für Verstorbene

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.04.2020.....	520,00 EURO
ab 01.01.2021.....	540,00 EURO
ab 01.01.2022.....	560,00 EURO

2. vom vollendeten 5. Lebensjahr

ab 01.04.2020.....	660,00 EURO
ab 01.01.2021.....	690,00 EURO
ab 01.01.2022.....	720,00 EURO

2. Familiendoppelgrabstätte – Tiefengrab –

1. für die erste Beisetzung.

ab 01.04.2020.....	920,00 EURO
ab 01.01.2021.....	960,00 EURO
ab 01.01.2022.....	1.000,00 EURO

2. für die zweite Beisetzung

ab 01.04.2020.....	730,00 EURO
ab 01.01.2021.....	760,00 EURO
ab 01.01.2022.....	790,00 EURO

3. Urnenbeisetzung je Beisetzung

ab 01.04.2020.....	210,00 EURO
ab 01.01.2021.....	220,00 EURO
ab 01.01.2022.....	230,00 EURO

4. Anonyme Grabstätte/Rasengrabstätte

1. Erdbestattung

ab 01.04.2020.....	585,00 EURO
ab 01.01.2021.....	610,00 EURO
ab 01.01.2022.....	635,00 EURO

2. Urnenbestattung

ab 01.04.2020.....	210,00 EURO
ab 01.01.2021.....	220,00 EURO
ab 01.01.2022.....	230,00 EURO

IV. Ausheben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Die Gebühren für das Ausgraben und der damit verbundenen anderen Gebühren sind grundsätzlich vor der Leistung zu zahlen.

V. Benutzung der Leichenhalle/Trauerhalle

1. Für die Aufbewahrung

1. einer Leiche bis zu 4 Tagen

ab 01.04.2020.....	108,00 EURO
ab 01.01.2021.....	110,00 EURO
ab 01.01.2022.....	112,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.04.2020.....	26,00 EURO
ab 01.01.2021.....	28,00 EURO
ab 01.01.2022.....	30,00 EURO

2. einer Urne bis zu 10 Tagen

ab 01.04.2020.....	108,00 EURO
ab 01.01.2021.....	110,00 EURO
ab 01.01.2022.....	112,00 EURO

für jeden weiteren Tag

ab 01.04.2020.....	26,00 EURO
ab 01.01.2021.....	28,00 EURO
ab 01.01.2022.....	30,00 EURO

2. Für die Benutzung der Trauerhalle

ab 01.04.2020.....	170,00 EURO
ab 01.01.2021.....	180,00 EURO
ab 01.01.2022.....	190,00 EURO

3. Für die Reinigung der Trauerhalle

ab 01.04.2020.....	34,00 EURO
ab 01.01.2021.....	36,00 EURO
ab 01.01.2022.....	38,00 EURO

VI. Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör

Kostenerstattung für das Entfernen von Grabmalen, Fundamenten oder Grabzubehör

ab 01.04.2020.....	290,00 EURO
ab 01.01.2021.....	320,00 EURO
ab 01.01.2022.....	350,00 EURO

VII. Kostenerstattung für das Neuverlegen von Grababtrennungsplatten

Kostenerstattung für das Neuverlegen von Grababtrennungsplatte

ab 01.04.2020.....	110,00 EURO
ab 01.01.2021.....	120,00 EURO
ab 01.01.2022.....	130,00 EURO

VIII. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen, die gebührenmäßig nicht erfasst sind, werden nach den jeweils ortsüblichen Maschinen- und Lohnstundensätzen berechnet.